

Leistungen für Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

- Sie erhalten die Kosten für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht) für Schülerinnen und Schüler. Die Förderung muss geeignet und erforderlich sein, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Lernförderung dient nicht der Verbesserung des Notendurchschnitts!
- Es kommt nicht darauf an, ob die Versetzung gefährdet ist.
- Den Förderbedarf bescheinigt die zuständige Lehrerin oder der Lehrer.
- Sie erhalten Gutscheine, die Sie beim Anbieter der Lernförderung vorlegen.

Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)

- Sie erhalten die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Die Mittagsverpflegung muss von der Schule selbst organisiert sein oder in Zusammenarbeit mit einer Tageseinrichtung.
- Sie erhalten von uns einen Berechtigungsschein. Bitte legen Sie den Berechtigungsschein beim Anbieter der Mittagsverpflegung vor.
- Der Anbieter erhält die Kosten direkt ausbezahlt.

Leistungen für Schul- und Kitaausflüge (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB II)

- Sie erhalten die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Ein Nachweis über die Kosten ist im Jobcenter einzureichen.

Erhalten Sie Leistungen nach dem SGB II, beantragen Sie die Kosten beim Jobcenter. In anderen Fällen ist die Region Hannover zuständig!

Sofern Schülerinnen und Schüler eine Ausbildungsvergütung erhalten, können wir keine Leistungen für Bildung und Teilhabe bezahlen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe



Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II)

- Sie erhalten die Kosten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre für:
 - Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
 - vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Besuch/ Besichtigung von Museen),
 - Teilnahme an Freizeiten.
- Sie brauchen die monatlichen Kosten nur einmal nachzuweisen. Wir überweisen dann für jeden Monat im gesamten Bewilligungszeitraum pauschal 15 Euro (in einer Summe).

Leistungen für mehrtägige Schul- und Kita-Fahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 SGB II)

- Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für mehrtägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Bitte reichen Sie den Nachweis über die Kosten im Jobcenter ein.
- Die Kosten zahlen wir in der Regel direkt an den Anbieter.



Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

- Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zahlen wir für den Schulbedarf:
 - 100,00 Euro zum 1. August eines Jahres,
 - 50,00 Euro zum 1. Februar eines Jahres.
- Sie müssen hierfür keinen extra Antrag stellen. Die Beträge überweisen wir mit dem Arbeitslosengeld II.
- Für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren benötigen wir eine gültige Schulbescheinigung.

Leistungen für die Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

- Sie erhalten die Kosten für Bus und Bahn für den Besuch der nächstgelegenen Schule, wenn
 - die Kosten nicht von Dritten (Schule/ Kommune) übernommen werden (insbesondere im 1.-10. Schuljahrgang in Niedersachsen),
 - die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mindestens 2 km beträgt.
- Wir überweisen die Kosten direkt an Sie.
- Schülerinnen und Schüler bis 22 Jahre nutzen bitte die „GVH-SparCard“, ab 23 Jahre die „GVH-MobilCard Ausbildung“.